

Ueber einige bei der Lehre von den Körperverletzungen vorkommende technische Ausdrücke : Inaugural-Dissertation der medicinischen Facultät zu Giessen bei Erlangung der Doctorwürde in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe vorgelegt / von Ludwig Mayer ; Präses Herr Prof. Dr. Wilbrand.

Contributors

Mayer, Ludwig M., 1839-1878.
Royal College of Surgeons of England

Publication/Creation

Giessen : Druck von Wilhelm Keller, 1859.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/e3yehfqx>

Provider

Royal College of Surgeons

License and attribution

This material has been provided by This material has been provided by The Royal College of Surgeons of England. The original may be consulted at The Royal College of Surgeons of England. where the originals may be consulted. This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

Ueber einige

bei der

Lehre von den Körperverletzungen

vorkommende technische Ausdrücke.

Inaugural-Dissertation

der

medizinischen Facultät zu Gießen

bei

Erlangung der Doctorwürde

in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe

vorgelegt von

Ludwig Mayer

aus Mettenheim.

Präses : Herr Prof. Dr. Wilbrand.

Gießen, 1859.

Druck von Wilhelm Keller.

Lehre von den Körperverletzungen

fortkommende technische Ausdrücke

Inaugural-Dissertation

medicinischen Facultät zu Gießen

Erhaltung der Gesundheit
in der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe

Karl Wilhelm Mayer

Präsident: Herr Prof. Dr. W. Sigmund

Gießen, 1889.

Verlag von W. Sigmund, Gießen

Für die Unterstützung bei dieser Arbeit, sowie für die Lehren, die mir durch meinen verehrten Präses, Herrn Prof. Dr. Wilbrand, zu Theil wurden, spreche ich hier öffentlich meinen Dank aus.

Giessen, im Decbr. 1859.

Ludwig Mayer.

Für die Unterstützung bei dieser Arbeit,
in die Jahren, die mir durch meine
Herrn Hof Dr. Wilbrand, ein Theil der
Zeit, spreche ich hier öffentlich meinen Dank aus.

Gießen, im Decbr. 1858.

Ludwig Mayer.

Die technischen Bezeichnungen, welche wir hier etwas näher ins Auge fassen wollen, da sie in foro medico mitunter zu Controversen Veranlassung geben, sind zunächst folgende : „Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Verstümmelung und Verunstaltung“. Ferner wollen wir hieran die Frage reißen, wie weit der Ausdruck „Beraubung des Gesichts und Gehörs“, wie er in einigen Strafgesetzbüchern sich findet, zu fassen sei, und warum in diesen Strafgesetzbüchern der übrigen Sinne nicht Erwähnung geschehen ist, während in anderen die ganz generelle Bezeichnung „Beraubung eines Sinnes“ gebraucht wurde.

Da es für unseren Zweck unnöthig weitläufig sein dürfte, wenn wir die hierher gehörigen Stellen aus allen Strafgesetzbüchern mittheilen wollten, so begnügen wir uns, nur die von dreien näher zu erwähnen :

Großherzogthum Hessen. Strafgesetzbuch vom J. 1841.

Art. 262. Wer rechtswidrig mit Vorbedacht, jedoch ohne die Absicht zu tödten, einen anderen an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädigt, soll folgendermaßen bestraft werden :

- 1) mit Zuchthaus von fünf bis fünfzehn Jahren, wenn der Verletzte durch die Verletzung des Lebens

beraubt wurde, oder in eine gewifs oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt ist;

- 2) mit Correctionshaus von ein bis drei, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn der Verletzte eines Sinnes, einer Hand, eines Fusses, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder wesentlich verunstaltet worden ist;
- 3) mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder verunstaltet ist, oder wenn ihm die Mißhandlung eine länger andauernde, jedoch nicht für immer bleibende Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht hat;
- 4) mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, wenn eine geringere Körperverletzung zugefügt, oder die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von ganz kurzer Dauer war.

Preussen. Strafgesetzbuch vom J. 1851.

§ 193. Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer zur Folge gehabt, oder ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein.

So lautete das preussische Gesetz bis zum 14. April 1856. Durch eine amtliche Verfügung von diesem Datum erhielt der § 193 die aus den nachstehenden §§ 192a und 193 ersichtlichen Abänderungen. Ich war deswegen gezwungen, den ursprünglichen § 193 hier anzuführen, weil gerade er zu vielfachen Erörterungen Anlaß gab, welche

unser Thema betreffen; und wenn diese auch theilweise wegen der erfolgten Gesetzesänderung für Preußen von keiner Bedeutung mehr sind, so haben sie nichtsdestoweniger noch Werth für die Strafgesetzgebungen anderer Länder. § 192a und 193 lauten nunmehr:

§ 192a. Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaassen des Verletzten, oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so tritt Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

§ 193. Ist bei einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist die Strafe bis zu fünfzehn Jahren.

Oesterreich. Strafgesetzbuch vom J. 1852.

§ 152. Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

§ 155. Wenn jedoch

- a) die obgleich an sich leichte Verletzung etc. etc., oder
- b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreißigtägiger Dauer erfolgt; oder
- c) die Handlung etc. etc.; oder
- d) der Angriff etc.; oder
- e) die schwere Verletzung etc. etc., — so ist auf schweren oder verschärften Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen.

§ 156. Hat aber das Verbrechen

- a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichts oder Gehörs, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmelung oder Verunstaltung, — oder
- b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; oder
- c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

Wenden wir uns bezüglich des Begriffes „*Krankheit*“ zu verschiedenen Rechtsquellen, so heißt es zunächst im römischen Rechte L. 1, § 7 D. (XXI, 1) :

„Sed sciendum est, morbum apud Sabinum sic definitum esse : habitum cujusque corporis contra naturam, qui usum ejus ad id facit deteriorem, cujus causa natura nobis ejus corporis sanitatem dedit. Id autem alias in toto corpore, alias in parte accidere — namque totius corporis morbus est, puta *φθισις* (tabes), febris, partis veluti caecitas, licet homo ita natus sit, — vitiumque a morbo multum differre, ut puta, si quis balbus sit, nam hunc vitiosum magis esse, quam morbosum“. — Ferner L. 101, § 2 D. de verborum significatione : „Verum est *morbum* esse temporalem corporis imbecillitatem, *vitium* vero perpetuum corporis impedimentum, veluti si talum excussit; nam et luscus itaque vitiosus est.“

In der badischen Kriminalordnung (vgl. die gerichtl. Wund- und Leichenschauordnung betreffend, höchster Erlass vom 2. Juli 1851, Nr. 1180) heißt es § 32 : „Unter Krankheit ist im Sinne des Strafgesetzes eine erhebliche Störung der normalen körperlichen oder geistigen Funktionen zu verstehen. — Sie muß aus vorhandenen und

anzugebenden Zeichen oder anderweitigen Umständen gefolgert werden können“.

In einer Abhandlung von Dr. Franz *) mit Rücksicht auf die preussische Gesetzgebung finden wir über den Begriff „Krankheit“ Folgendes bemerkt : „Der Begriff „Krankheit“ ist in der medicinischen Wissenschaft ein mannigfach gedeuteter und fast jedes Handbuch der allgemeinen Pathologie giebt je nach der eigenthümlichen Anschauungsweise des Verfassers eine eigenthümliche Definition desselben. Alle diese Definitionen jedoch finden hier keine Anwendung, wo von Krankheit als Product einer Körperverletzung die Rede ist. *Krankheit ist hier Negation desjenigen körperlichen Zustandes des Verletzten, welcher vor Eintritt der Verletzung bestand, also eine relative Gesundheit.* Nur in soweit Jemand Gesundheit besitzt, kann sie das Strafrecht schützen. Krankheit als Folge einer Körperverletzung ist also *Besitzbeschädigung*, woraus von selbst folgt, daß der Gerichtsarzt nur nachzuweisen hat, ob der Verletzte nach 20 Tagen *dasjenige Maass* von Gesundheit besitzt, welches er vor der Verletzung besaß, ob diejenige Beschädigung der Gesundheit, die durch die Verletzung gesetzt war, aufgehört hat, nicht ob der Verletzte nach 20 Tagen ein ganz gesunder Mensch ist.

Hier ist aber noch ein anderer Gesichtspunkt aufzufassen : das Gesetz bestimmt den bleibenden Schaden, welcher eine schwere Körperverletzung bedingt, als Verstümmelung, Verlust eines Sinnes u. s. w., kurz in determinirten Formen ; als einen erheblichen Nachtheil, welcher eine schwere Verletzung bedingt, ist nun hier ferner eine 21 tägige Dauer der durch die Verletzung hervorgerufenen

*) Gerichtsärztliche Beurtheilung der Körperverletzungen lebender Personen. Casper's Vierteljahrsschrift für ger. u. öff. Medicin ; Bd. I, Heft 1, 1852.

Krankheit bestimmt. Hieraus geht hervor, daß hier ursprünglich heilbare Krankheiten gemeint sind, deren Heilung durch ihre *Dauer* das Motiv der Schwere sind, während die nicht heilenden Körperverletzungen einen bestimmten Schaden hinterlassen, dessen verschiedene Kategorien aber einzeln als Verstümmelung etc. aufgeführt sind. Daraus folgt, daß Krankheit im Sinne des Gesetzes ein *Prozess* ist, nicht ein stabiler Zustand, wobei es jedoch gleichgültig ist, ob dieser Prozess den ganzen Organismus ergreift (Fieber), oder ob derselbe sich auf den betroffenen Körpertheil beschränkt (Entzündung, Eiterung etc.). Dagegen sind Narben als Residua der Verletzungen keine Krankheiten. Ob sie Verstümmelungen sind oder Arbeitsunfähigkeit bedingen, ist eine andere Frage; eine Krankheit sind sie nicht“.

Dieselbe Ansicht über den Begriff „Krankheit“ finden wir in einer anderen Abhandlung in der Casper'schen Vierteljahrsschrift, Band I, Heft 2; 1852*). Der Verfasser ist der Meinung, daß eine verschiedene Ansicht darüber, ob ein Individuum zu einer bestimmten Zeit noch krank gewesen ist oder nicht, kaum zu befürchten sei, wenn man sich an die prägnante Begriffserklärung des Dr. Franz hielte : Krankheit ist die Negation desjenigen körperlichen Zustandes des Verletzten, welcher vor Eintritt der Verletzung bestand, Negation also einer relativen Gesundheit. Anders dagegen verhalte es sich, wenn neben der durch die Verletzung oder Mißhandlung *unmittelbar* hervorgebrachten Krankheit noch anderweitige concurrirten. Dann, sagt Limann, ist es Sache des Arztes, zu beurtheilen, ob diese Krankheiten in Folge der Verwundung u. s. w. entstanden sind (denn **nur solche** kommen nach den

*) P. Liman, über schwere Körperverletzung, im Sinne des neuen Strafrechts.

Worten des § 193 in Betracht). Bei Abgabe eines solchen Gutachtens ist aber natürlich die größte Gewissenhaftigkeit des Arztes heiligste Pflicht, denn sein Ausspruch ist für den Richter, resp. den Geschwornen-Richter *bindend*, ob dieser auf leichte oder schwere Körperverletzung erkennt.

In einer anderen Abhandlung in der Casper'schen Vierteljahrsschrift, Band III, Heft 1; 1853 *) wird erklärt, daß man bezüglich des Begriffes „Krankheit“ dem Gesetze gegenüber nicht ausreiche, wenn man Krankheit des Verletzten betrachte als relative Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes, in welchem der Verletzte vor der Beschädigung sich befand. Denn sonst gingen fast alle, fast nur etwas erheblichen Verletzungen, und das nicht einmal immer die lebensgefährlichen, sondern mehr die mit chronischem Verlaufe, in das Gebiet der schweren Körperverletzungen über; so z. B. war nach einem Schlage mit einem Peitschenstocke auf die Hand der 3. Mittelhandknochen nach dem 21. Tage noch etwas geschwollen und etwas schmerzhaft. Moritz sagt daher: „Krankheit ist im Sinne des § 193 allein da wahrnehmbar, wo sich als Folge der Verletzung am 21. Tage noch ein Leiden des Gesamtorganismus vorfindet (welches sich nun manifestirt durch Fieber oder allgemeine Säfteverderbnis)“. Daß Dies im Sinne des Gesetzes liegt, erhellt daraus, daß es ferner schwere Körperverletzungen giebt, welche am 21. Tage kein Fieber im Gefolge haben. Das Gesetz führt als zweiten Bestimmungsgrund für die schweren Körperverletzungen die am 21. Tage bestehende Arbeitsunfähigkeit auf.

Dieser Interpretation schließt sich dann auch die wiss. Dep. für das Medizinalwesen in Preußen an, in

*) Zur Beurtheilung der schweren Körperverletzungen, vom rein praktischen Standpunkte, dem § 193 des neuen Strafgesetzes, dem Geschwornen und Richter gegenüber, vom Kreisphysikus Dr. Moritz.

einem Gutachten vom 17. November 1852, das ihr in einem concreten Falle abverlangt wurde. Hier heisst es denn : „Unmöglich kann der Gesetzgeber gemeint gewesen sein, so schwere Strafen, wie sie der § 193 androht, festsetzen zu wollen, wenn z. B. gerade nach Stockschlägen nach 22, 23, 30 Tagen bei einem Verletzten bei übrigens und im Allgemeinen völlig wieder hergestellter Gesundheit, an einer Körperstelle noch ein Silbergroschen grosser gelbgrüner Fleck sichtbar ist. Kein Arzt, aber auch kein Laie, wird einen solchen Menschen krank nennen, obgleich die Folgen der Beschädigung unzweifelhaft noch fort-dauern. Es muß demnach, so zu sagen, eine *forensische* Definition des Begriffes „Krankheit“ gefunden werden, die von der medizinisch-wissenschaftlichen ganz zu abstrahiren hat. Und in jenem Sinne muß Krankheit eine Gesundheitsstörung genannt werden, durch welche *entweder* ein Allgemeinleiden bedingt wird, wie Fieber, heftige, das ganze System ergreifende Schmerzen, allgemeiner Schwächezustand u. s. w., *oder*, wenn auch dies nicht der Fall, durch welche irgend eine Verrichtung des Körpers wesentlich gestört ist, z. B. Beweglichkeit einzelner Glieder oder des ganzen Körpers, Verdauung, Athmung etc.“

Wir sehen, daß diese Definition des Begriffes „Krankheit“, wie ihn die wiss. Dep. für d. Med.-Wesen in Preussen aufgestellt hat, so ziemlich mit jenen übereinstimmt, deren wir oben aus dem römischen Rechte und aus der gerichtlichen Wund- und Leichenschauordnung für das Großherzogthum Baden erwähnten.

Was nun *den Begriff der Arbeitsunfähigkeit* anlangt, so giebt die oben angeführte gerichtliche Wund- und Leichenschauordnung für das Großherzogthum Baden in §. 33 folgende Bestimmung : „Bei der Arbeitsunfähigkeit ist zu unterscheiden, ob sie eine Unfähigkeit zu jeder Erwerbsthätigkeit, oder nur zur Fortsetzung des Berufs- oder Gewerbsgeschäfts des Verletzten oder Erkrankten

enthält.“ In Bezug auf Preußen hat die wiss. Dep. für d. Med.-Wesen in Preußen in dem oben genannten Gutachten folgende Definition gegeben, die aber von dem königl. Obertribunal in Berlin verworfen wurde; sie lautet: „Es giebt keine absolute Arbeitsunfähigkeit, sondern nur eine relative. Die verschiedenen Lebensalter, Geschlechter, Stände, haben eine verschiedene Arbeitsfähigkeit. Es kann folglich bei der Frage von der Arbeitsfähigkeit eines Beschädigten nur allein diejenige relative Arbeitsfähigkeit gemeint sein, welche und in so weit sie vor der Verletzung bestanden hatte, in Beziehung auf das Subject sowohl, wie auf das Object. Der Gelehrte, der durch eine Kopfverletzung geistesschwach, halb blödsinnig geworden, seinen literarischen oder Docentenerwerb aufgeben muß, der Violinspieler, der einen Finger der linken Hand eingebüßt hat, das Instrument, das ihn ernährte, nicht mehr spielen kann, der Flötenspieler von Profession, den wegen Verletzung der Zunge das gleiche Loos getroffen hat, sind arbeitsunfähig geworden, und das Gegentheil annehmen, weil etwa diese drei Menschen noch Stroh flechten oder Federn schleifen können, hiesse dem Gesetzgeber eine Widersinnigkeit zutrauen. Ebenso wenig kann angenommen werden, daß der Begriff Arbeitsfähigkeit sich nur auf den reinen Erwerb, die Lebensnothdurft, beziehe, weil in diesem Falle angenommen werden müßte, daß der Gesetzgeber gemeint habe, daß z. B. Kinder, Rentiers etc. niemals eine schwere Verletzung erleiden könnten. Vielmehr ist Arbeitsunfähigkeit zu definiren, als: Die Fähigkeit, gewohnte körperliche oder geistige Thätigkeiten in gewohntem Maaße auszuüben. In diesem Sinne kann auch das Kind unfähig werden, seine „Arbeiten“ zu verrichten, in die Schule zu gehen etc., um sich dadurch zu seiner künftigen Stellung vorzubereiten, auch der Rentier, und wenn seine gewohnte Arbeit auch nur in der Verwaltung seines Vermögens, in täglichen Spaziergängen zur Erhal-

tung seiner Gesundheit, in den gewohnten geistigen Beschäftigungen etc. bestände. Wo diese hier definirte relative Fähigkeit 20 Tage lang nach einer Verletzung, und durch dieselbe aufgehoben, nicht wie vor 20 Tagen besteht, da muß eine schwere Verletzung im Sinne des § 193 angenommen werden.

Das königl. Obertribunal dagegen definirte im XXVIII. Bande Nr. 17 seiner Entscheidungen die Arbeitsunfähigkeit wie folgt :

„Arbeitsunfähig ist der nicht, welcher zwar nicht in gewohntem Umfange, aber doch noch erheblich arbeiten kann; ebenso der nicht, welcher zwar nicht seine Berufsarbeiten, aber doch andere gewöhnliche körperliche Arbeiten verrichten kann. Unter Arbeitsunfähigkeit ist nicht schon jede eingetretene Verminderung der Arbeitsfähigkeit, sondern die Unfähigkeit zur Verrichtung gewöhnlicher körperlicher, durch erhöhten Kraftaufwand nicht bedingter Arbeit zu verstehen, welche festzustellen Gegenstand der tatsächlichen Würdigung ist, und welche durch den bei der tatsächlichen Feststellung gebrauchten allgemeinen Ausdruck „*Arbeitsunfähigkeit*“ ohne näheren Beisatz bezeichnet wird“.

Dr. Franz gab in der obenerwähnten Abhandlung folgende Definition : „Arbeitsunfähigkeit eines bestimmten Menschen ist das Unvermögen desselben, seine gewohnte hauptsächliche Thätigkeit auszuüben. Hat diese spezifisch individuelle Thätigkeit den Zweck, durch dieselbe die Mittel zur Subsistenz zu gewinnen, so heißt sie *Erwerb*.“

Die spezifische Thätigkeit jedoch, die jenen bestimmt hervortretenden Zweck nicht hat, und die Erreichung des Angestrebten, seiner selbst willen, oder aus moralischen, ästhetischen oder andern höhern Rücksichten verfolgt, ist *Beruf*.

Hieraus folgt, daß Arbeitsfähigkeit ein umfassenderer Begriff ist als Berufs- und Erwerbsfähigkeit, und beide in

sich schließt. Nach diesen Grundsätzen ist der Begriff der Arbeitsunfähigkeit in concreto aufzufassen“.

Dr. Franz wirft nun die Frage auf, ob eine Beschränkung der Arbeitsfähigkeit einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes gleich zu achten sei, und bejaht diese Frage, indem er folgert : Gesundheit und Arbeitsfähigkeit sind Besitz, die Beraubung derselben ist Besitzbeschädigung; eine vollkommene Vernichtung beider ist nicht, wenn nicht durch den Tod, denkbar, sondern nur eine Beschädigung, Becinträchtigung derselben, und somit ist wohl zweifellos, daß eine Beschränkung der Arbeitsfähigkeit der Arbeitsunfähigkeit gleich zu erachten sei.

Das Gesetz rechnet nun diejenigen Körperverletzungen zu den schweren, welche eine mehr denn 20 tägige Heilungsdauer erfordern. Es hat daher der Gerichtsarzt bei Prüfung dieses Maasses wohl zu unterscheiden, ob die angewendete Dauer eine Folge der Verletzung, oder anderer von dieser unabhängiger, schädlich wirkender Umstände sei. Der Arzt hat daher bei Beurtheilung einer erst nach 3 Wochen verheilten Verletzung gewissenhaft zu prüfen, ob diese lange Dauer eine Folge der Verletzung *an und für sich* war, oder ob nicht etwa durch *fehlerhafte Behandlung*, oder durch eine *eigenthümliche Säftebeschaffenheit* des Verletzten, die der Thäter weder wufste, noch wissen konnte, oder durch andere, vom *Thäter nicht verschuldete Umstände*, eine die gewöhnliche Heilungszeit solcher Verletzungen überschreitende Dauer bedingt wurde.

Liman*) hält eine absolute Arbeitsunfähigkeit für undenkbar. Eben diese Undenkbarkeit einer absoluten Arbeitsunfähigkeit führt aber — weil man dem Gesetzgeber etwas Widersinniges decretirt zu haben nicht zu-

*) A. a. O.

trauen kann, so lange es eine haltbare Interpretation seiner Bestimmungen giebt — auf den richtigen Weg zur Beantwortung der gestellten Frage. Diese ist nämlich nur möglich vom subjectiven und individuellen Standpunkte aus, d. h. in jedem einzelnen Falle muß der Arzt wie der Richter die eigenthümlichen Verhältnisse des Verletzten ins Auge fassen, und von ihnen aus beurtheilen, ob derselbe, trotz der erhaltenen Verletzungen, am 20. Tage fähig gewesen oder nicht, seinem bisher betriebenen Geschäfte oder Gewerbe nachzugehen. Die Unhaltbarkeit des Zweifels nun, ob eine nur *theilweise* Arbeitsunfähigkeit einer *gänzlichen* Arbeitsunfähigkeit (im obigen Sinne) gleich zu achten sei, kann man nach Liman's Ansicht nicht schlagender dardrücken, als wenn man zur Präcisirung der Definition sich der oben mitgetheilten Franz'schen Worte in analoger Weise bedient und hiernach sagt :

Arbeitsunfähigkeit ist die Negation derjenigen Arbeitsfähigkeit des Verletzten, welche vor Eintritt der Verletzung bestand, Negation also einer relativen Arbeitsfähigkeit.

Der Verletzte muß mithin zur Vermeidung der Anwendbarkeit des § 193 des pr. St. G.-B. am 20. Tage im Stande gewesen sein, sein Geschäft und sein Gewerbe etc. *ganz in dem Umfange, ganz in der Weise*, wieder zu betreiben, wie solches vor der Verletzung der Fall gewesen war.

Liman vermag nun nicht jene Ansicht des Dr. Franz „daß man bei Prüfung des 20tägigen Maafses im concreten Falle wohl zu unterscheiden habe, ob die angegebene Dauer (einer Krankheit, resp. Arbeitsunfähigkeit) eine Folge der Verletzung (an sich), oder anderer von dieser unabhängiger, schädlich wirkender Umstände sei“, als richtig anzuerkennen, indem er sagt, die Bestimmungen

des § 185 des pr. St. G.-B. *) müßten bei Auslegung der Vorschriften über Körperverletzungen mit herangezogen werden, weil das Gesetz wolle, daß der Thäter seine Handlung in ihrer *ganzen* Folge vertrete; doch würde es sich nach der Individualität des Falles richten, ob in jenen concurrirenden Umständen ein „mildernder Umstand“ zu finden sei.

Dr. Moritz **) definirt Arbeitsunfähigkeit als das Unvermögen eines Menschen, seine gewohnte Thätigkeit auszuüben, und unterscheidet 3 Grade der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit :

- 1) Eine vollkommene absolute Arbeitsunfähigkeit, wie sie bei allen erheblichen, schweren Krankheiten, Nervenfieber, Gehirnentzündung etc., eintreten muß.
- 2) Eine relative Arbeitsunfähigkeit, unter Berücksichtigung also der bestimmten Thätigkeit, des Gewerbes, des Berufes eines Menschen.
- 3) Endlich kann, da einmal der 21. Tag die Hauptrolle spielt, ein Mensch unmittelbar nach der Verletzung absolut und relativ arbeitsunfähig gewesen sein, er hat sich aber am 21. Tage bereits so weit erholt, daß er wohl seinen Geschäften nachgehen kann, aber nicht mit der früheren Ausdauer.

Die beiden ersten Fälle gehören unzweifelhaft dem § 193 an, anders aber wird es im dritten Falle. Der § 193 spricht ausdrücklich von einer über 20 Tage an-

*) § 185. Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in andern Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

**) A. a. O.

dauernden Arbeitsunfähigkeit; hier ist aber Arbeitsunfähigkeit nicht vorhanden, wenn schon der Verletzte seine volle Arbeitsfähigkeit, wie sie vor der Verletzung bestand, noch nicht zurückerlangt hat. Ist diese Beeinträchtigung bleibend, so wird der Fall sehr verschieden sein von dem, in welchem die alte Kraft nach wenigen Wochen über den 21. Tag hinaus wieder zurückkehrt; im erstern mögen die Geschwornen entscheiden. Das gewissenhafte Urtheil des Arztes, die Höhe und mögliche Dauer der Arbeitsbeeinträchtigung anlangend, wird auf ihre Entscheidung nicht ohne Einfluß bleiben. Im zweiten Falle will sich Moritz niemals für Arbeitsunfähigkeit aussprechen, vielmehr in der noch bestehenden Schwäche allein eine Aggravation für die Strafe des § 187*) sehen.

In der obengenannten ger. Wund- und Leichenschauordnung für das Großherzogthum Baden wird keine nähere Bezeichnung, was unter *Verunstaltung und Verstümmelung* zu verstehen sei, angegeben, sondern zunächst nur das Hauptgewicht darauf gelegt, ob durch Körperverletzung etwa ein *bleibender* Schaden entstanden sei, weshalb es im § 34 heißt: „Bleibender Schaden besteht entweder in einer Verunstaltung oder Verstümmelung des Körpers, oder in nicht zu beseitigender Beeinträchtigung der Gesundheit“; und weiter wird bemerkt im § 36: „In dem Schlußgutachten über Körperverletzungen haben die Gerichtsärzte wesentlich auf folgende gesetzliche Merkmale des Thatbestandes Rücksicht zu nehmen:

A. . . . 5) ob die dem Verletzten verursachte Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von kürzerer Dauer gewesen,

*) Wer vorsätzlich einen andern stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. Wird festgestellt, daß *mildernde Umstände* vorhanden sind, so ist auf Geldbusse bis zu 300 Thalern zu erkennen.

oder die Verunstaltung eine weniger auffallende ist, oder der Gebrauch eines seiner Glieder oder Sinneswerkzeuge bloß eine Beschränkung erlitten hat (§ 225, Strafgesetzbuch)“.

Moritz *), indem er sich auf die Worte des preussischen Gesetzes „ist der Verletzte verstümmelt etc.“ bezieht, sagt: „Hier hat man sich völlig von der Etymologie des Wortes frei zu machen; ein Stumpf, Stümmel setzt immer noch das Vorhandensein eines Restes eines Dinges voraus, ist aber ein Glied völlig verloren gegangen, oder ist ein Glied völlig vorhanden, aber verkrümmt und unbrauchbar, — ist das keine Verstümmelung!? Nicht der Defect scheint mir das zu sein, was das Gesetz im Auge hat, sondern allein der Schaden, der in Bezug auf die Brauchbarkeit eines Gliedes angerichtet worden ist.

Verstümmelung besteht demnach in gänzlichem oder mit Functionsstörung verbundenem theilweisem Verluste eines Körpertheils, oder in bleibender Vernichtung der Functionen desselben.

Der letzte Zusatz, folgert Moritz, ist unbedingt erforderlich, er schließt in sich die Verkrüppelung, und weist entschieden die einfache Verunstaltung und Entstellung zurück. Verliert Jemand die äußerste Spitze eines Klein- oder Ringfingers, einen kleinen Theil der Lippe, so daß er den Finger, die Hand wie früher gebrauchen kann, und an der Lippe nur eine Unebenheit entsteht, die weder die Sprache beeinträchtigt, noch verhindert, daß der Speichel zurückgehalten, die Zähne bedeckt werden, so liegt nur eine Verunstaltung vor; geht die Einwirkung des Substanzverlustes aber in Functionsstörung über, so ist's Verstümmelung. Ist ein Nerv zerstört, ein Glied verkrümmt, ist durch Sehnenverkürzung der Gebrauch desselben aufge-

*) A. a. O.

hoben, so ist's Verkrüppelung, die eben, weil die Gebrauchs- unfähigkeit eines Gliedes im weitesten Sinne des Wortes das entscheidende Moment ist, der Verstümmelung hinzugerechnet werden muß. Unter Glied versteht Moritz einen Körpertheil, sei dies nun ein Auge oder eine Hand.

Hören wir nun die Ansicht von Franz *): *Verstümmelung* (mutilatio) ist dasjenige Leibesgebrechen, als residuum einer Körperverletzung, welches in dem theilweisen oder gänzlichen Fehlen eines Körpertheils beruht. Verstümmelung hängt etymologisch mit *Stumpf* zusammen, und ist eine Art der äußerlich sichtbaren Leibesgebrechen, der *Verunstaltung* (depravatio). Schmalz (in Siebenhaars Handbuch der Staatsarzneikunde Bd. II, S. 185) unterscheidet als Unterarten der *Verunstaltung* (deformatio): die *Verstümmelung* (mutilatio) und die *Verziehung* (depravatio). Schürmayer (Lehrbuch d. ger. Med. S. 126) theilt die *Verunstaltung* ein in *Verkrüppelung* (deformatio), *Verstümmelung* (mutilatio) und *Entstellung* (depravatio). Meiner Ansicht nach kann jede *Verunstaltung* des Körpers nur zweierlei sein, entweder *Defect* oder *Formveränderung*; das erste ist Verstümmelung, das letzte Entstellung (deformatio); die Verkrüppelung ist eine Art der Entstellung oder Verstümmelung, mit dem Nebengriffe, daß sie einen *Krüppel*, d. h. einen im Erwerb körperlich behinderten Menschen macht. Hieraus geht hervor, daß der Ausdruck „verstümmelt“ im § 193 des St. G. B. nicht umfassend genug gewählt ist, und daß besser *verunstaltet* dastände. Es ist wohl keine Frage, daß die Gesetzgebung auch die Verunstaltung gemeint hat, da die Entstellung und Verkrüppelung oft erheblicheren lebenslänglichen Nachtheil hinterlassen können, als eine Verstümmelung. Der Gerichtsarzt muß meines Erachtens, falls nicht der Sinn des

*) A. a. O.

Gesetzes verfehlt werden soll, den Begriff der Verstümmelung als den umfassendsten, gleichbedeutend mit Verunstaltung auffassen; er muß auffallende, entstellende Gesichtsnarben, Verwachsungen der Gelenke, Verkrümmungen (*curvatio*) oder Verdrehungen (*distorsio*) der Glieder zu den Verstümmelungen rechnen“.

Liman *) hält den Zweifel, ob unter Verstümmelung auch Verunstaltung (namentlich Entstellung) zu verstehen sei, nicht für unbegründet, ihn zu lösen aber nicht für Sache des Gerichtsarztes, sondern für Sache des Richters.

Auch von der Kön. wiss. Deput. für d. Med.-Wesen in Preußen haben wir eine Definition von „*Verstümmelung*“ in einem Superarbitrium vom 14. Januar 1857, das in Bezug auf die von einem Kreisgerichte vorgelegte Frage :

„ob die Folge einer stattgehabten Verletzung, Gebärmuttervorfall, für eine Verstümmelung im Sinne des § 193 des St. G. B. zu erachten sei“,

abgegeben war. Es heißt nun in jenem : „Unzweifelhaft stammt das Wort „*Verstümmelung*“ von Stumpf, Stummel, und bedeutet folglich in der Volkssprache unzweifelhaft den Verlust *irgend eines Körpertheils*. Im gerichtlich-medicinischen, im strafgesetzlichen Sinne muß aber der Begriff anders aufgefaßt werden, was durch die Zusammenstellung der „*Verstümmelung*“ mit den allerschwersten Folgen einer Verletzung unzweideutig ausgesprochen ist, daß also nicht etwa der Verlust *jedes* Körpertheils an sich und z. B. nicht der Verlust eines einzigen Haares unter den Begriff „*Verstümmelung*“ zu subsumiren ist. Es beweist vielmehr eben jene Zusammenstellung mit den Folgen der schwersten Körperverletzungen, daß es dem Strafgesetzgeber auch bei der „*Verstümmelung*“ auf die *Folgen* derselben für den Verletzten ankam. Hierbei ist zunächst

*) A. a. O.

zu erwägen : ob diese Folgen sich durch die Heilkunst beseitigen lassen ? Ist dieß der Fall, dann kann die Verletzung immerhin eine „erhebliche“ im Sinne des §. 192 a gewesen sein, aber der Verletzte ist nach der Heilung nicht mehr „verstümmelt.“ Hierher gehören z. B. Brüche und Gebärmuttervorfälle. Man hat nun einzelne Fälle von Heilung nach unzweifelhafter Verstümmelung, z. B. von abgehauenen und wiederangeheilten Ohren, verzeichnet, und es könnte unserer Deduction entgegnet werden, daß dann im concreten Falle die Möglichkeit der eventuellen Heilung des verletzten Verstümmelten von der Vertheidigung gegen die Anklage geltend gemacht werden könnte, auch wenn die Heilung nicht *versucht* worden war. Die ganze jetzige Lage der Staatsgesetzgebung aber — wir erinnern an den §. 185 — widerlegt diesen Einwand. Im Uebrigen gehören jene Fälle zu den s. g. chirurgischen Curiosis. — Eine andere Frage aber ist die : ob auch Surrogate von Gliedmaassen oder Körpertheilen als Wiederersatz, als *geheilte* „Verstümmelung“ zu erachten sind, z. B. künstliche Hände, Füße, Nase. Wir *verneinen* diese Frage, da jene niemals eine Restitutio in integrum zu Stande bringen, und nur eine solche ist Heilung.

Eine andere wichtige Frage ist folgende : Auch der Verlust von einzelnen Theilen der Haut ist unzweifelhaft ein *Defect*. Es bilden sich in solchem Falle Narben. Diese können nach bedeutenden Verletzungen eine solche Ausdehnung erlangen, daß selbst eine erhebliche Beschädigung der menschlichen Gestalt bedingt wird, wie dieß z. B. nach Begießen des Gesichts mit ätzenden oder siedenden Flüssigkeiten vorgekommen. Es entsteht danach das, was die Volkssprache „*Verunstaltung*“ oder „*Entstellung*“ nennt. Der Gesetzgeber aber kennt diese nicht, und als „Verstümmelung“ können sie unserer Meinung nach nicht angesprochen werden, aus Gründen, die wir weiter unten angeben, nachdem wir vorerst der mit der

„*Verunstaltung*“ und „*Verstümmelung*“ verwandten „*Verkrüppelung*“ erwähnt haben. Es kann ein Mensch „zum Krüppel geschlagen werden.“ Unbestreitbar wird er dann einen erheblichen Nachtheil an Gesundheit und Gliedmaassen erlitten haben, ohne Zweifel auch nach der und durch die Verletzung längere Zeit arbeitsunfähig geworden sein. Es treffen sonach in solchem Falle beide Bedingungen des §. 192 a zu, und es hat eine „erhebliche Verletzung“ stattgefunden; nicht aber eine „Verstümmelung“, bei welcher der wirkliche *Defect* eines Körpertheils *zunächst* allerdings immer festzuhalten ist. Allein hier kommen wir darauf zurück, daß nicht jeder denkbare Verlust, Defect, irgend eines Körpertheils, nicht bloß nicht, wie oben angeführt, der eines einzigen Haares, sondern selbst das Abhauen, Abbeißen eines Ohrläppchens, der Nasenspitze, und dgl. an und für sich im Sinne des Strafgesetzgebers als „Verstümmelung“ zu definiren ist. Der Grund hierfür ist der, daß das St.-G.-B. einzig und allein die „Verstümmelung“ mit so harter Strafe bedroht, weil es dieselbe mit solchen Folgen von Verletzungen auf eine Linie stellt, welche die allerschwersten Beschädigungen sind. Es scheint unsere Interpretation der Ansicht des Gesetzgebers um so mehr gerechtfertigt, als derselbe ausdrücklich der „schweren“ Verletzung des oben angezogenen § 193 die „erhebliche“ des § 192 a gegenüberstellt. Es muß folglich ein Kriterium aufgefunden werden, das *allen* im § 193 aufgeführten Gesundheitsbeschädigungen gemeinschaftlich ist. Diefs ist die erhebliche, schwer oder gar nicht heilbare Störung einer körperlichen (oder geistigen) *Function*, und hiernach ist „Verstümmelung“ im *strafgesetzlichen* Sinne zu definiren als :

„der gewaltsam herbeigeführte Verlust eines Körpertheils, wodurch eine erhebliche, schwer oder ganz unheilbare Störung einer Function bedingt worden ist.“

Was nun den Begriff „Beraubung“ in der hessischen (Art. 262, 2) und preussischen (§ 193) Gesetzgebung anbelangt, so ist Franz *) der Ansicht, daß derselbe unmöglich gleichbedeutend sei mit *gänzlicher* Beraubung oder *Vernichtung*; auch eine Beschränkung der genannten Functionen sei eine Beraubung: Blödsichtigkeit, Schwerhörigkeit und Stottern oder Stammeln seien gewiß erhebliche *damna permanentia*, und kein besonnener Gerichtsarzt könne zweifeln, daß Schwerhörigkeit eine Beraubung des Gehörs sei. Nicht nur der Sinn, sondern auch der Wortlaut des Gesetzes rechtfertigt die Annahme, daß Beschränkung der Beraubung gleich zu achten ist, da sonst von einer *gänzlichen* Beraubung die Rede sein müßte.

Moritz **) ist gerade der entgegengesetzten Ansicht und sagt: „*Beraubung* ist nicht der Beeinträchtigung jener Vermögen gleichzustellen, sondern Beraubung ist *wirklicher Verlust* derselben. Wer einer Sache beraubt ist, der hat eben das, dessen er beraubt ist, wirklich und vollkommen verloren. Ueberschreitet man diese Gränze, so reißt die alte Unsicherheit wieder ein, der Arzt selbst weiß nicht, wo die Grenze ziehen; eine ganz leichte selbst erheblichere Beeinträchtigung jener Vermögen scheint ihm doch nicht eine wirklich schwere Körperverletzung zu sein, am wenigsten 2—15 Jahre Zuchthaus zu verdienen, zumal der Beschädigte dabei noch ganz gut seine Geschäfte verrichten kann; dieses Schwanken macht einen peinlichen Eindruck auf Publikum, Geschworene, Richter, und zuletzt hilft sich jeder, so gut er kann, mit Hintansetzung des ärztlichen Sachverständigen-Urtheils.“

Diese Ansichten, die bezüglich des § 193 des preussischen Gesetzes entstanden und besprochen wurden, finden

*) A. a. O.

**) A. a. O.

nicht minder ihre Anwendung für das hessische St.-G.-B. Art. 262, 2. Anders verhält es sich mit der österreichischen Bestimmung, deren Wortlaut keinen Zweifel aufkommen läßt; denn es heißt in § 156, a : „Hat aber das Verbrechen für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende **Schwächung** der Sprache, des Gesichts etc. etc. nach sich gezogen u. s. w.“

Schließlich hätten wir noch die Frage zu erörtern, warum in einigen Strafgesetzbüchern von den 5 menschlichen Sinnen nur 2 genannt sind, deren Verlust eine schwere Körperverletzung bedingen soll? Der Verlust des Geruchs, sagt Franz *), möchte sich in concreto schwerlich nachweisen lassen, da seine Thätigkeit eine zu verborgene, rein subjective ist. Auch dürfte eine Verletzung, die, ohne andere Bedingungen des § 193 zu erfüllen, insbesondere ohne Verstümmelung zu hinterlassen, lediglich Beraubung des Geruchsinns zur Folge haben sollte, nicht recht denkbar sein. Endlich könnte auch in Zweifel gezogen werden, ob die Beraubung des Geruchs als ein erheblicher Nachtheil anzusehen sei. Wichtiger als der Geruch ist schon der Geschmack, dessen Fehlen aber auch im Wesentlichen nur aus der Angabe des Verletzten hervorgehen dürfte, und objectiver Zeichen ermangeln würde. Eine Verstümmelung oder Wegnahme der Zunge würde wegen Verstümmelung und Beraubung der Sprache ohnehin schon eine schwere Körperverletzung sein, Verbrennungen oder Anätzungen der ganzen Mundhöhle würden immer nur, falls sie nicht verstümmeln, einen vorübergehenden Verlust des Geschmacks hervorrufen. Aehnliches gilt für den *Tastsinn*. Es läßt sich also die Auslassung der Sinne des Geruchs, Geschmacks und Gefühls rechtfertigen, indem eines Theils der Nachweis ihres Verlustes schwer ist, anderen Theils bei nachgewiesenem Verluste

*) A. a. O.

derselben die Körperverletzung auch aus andern gleichfalls vorhandenen Motiven für eine schwere zu erachten sein dürfte. Nichtsdestoweniger scheint es mir, resultirt endlich Franz, daß das Gesetz zweckmäßiger und kürzer bestimmt hätte: — „oder der Sprache, *eines Sinnes* oder der Zeugungsfähigkeit beraubt u. s. w.“

Aehnlich ist die Ansicht von Moritz *): „Der Schaden, welcher in Bezug auf Arbeitsfähigkeit, bessere Erwerbsfähigkeit, erwächst, sei derselbe nun vorübergehend oder bleibend, ist dem Gesetze offenbar der Maafsstab für die schweren Körperverletzungen, darum erwähnt dasselbe nicht des Geruch- und Geschmacksinns. Hätte das Gesetz aber auch die Beraubung eines Sinnes im Allgemeinen als Bestimmungsgrund für die schweren Körperverletzungen hingestellt, wie sollte der Arzt ermitteln, ob der Verletzte wirklich z. B. nicht riechen kann; er würde zu einer positiven Gewißheit nie gelangen können, so lange die betreffenden Organe nicht völlig zerstört sind. Dann sind aber stets so erhebliche Körperbeschädigungen vorhanden, daß schon um dieser willen die Verletzung dem § 19 anheim fällt. Der Verlust dieser Sinne aber, zumal die selben in rein subjectiver Wahrnehmung bestehen, ist aber auch dann noch schwer festzustellen. Ist man denn sicher, daß nach Zerstörung der äußeren Nase der Geruch wirklich vernichtet ist? und doch liegt schon eine schwere Körperverletzung vor, weil durch den gänzlichen Verlust eines Körpertheils eine Verstümmelung gegeben ist. Ebenso steht es mit dem Geschmack. Der Verlust beider Sinne an und für sich hat nach der vermutheten Ansicht des Gesetzgebers einen zu geringen Schaden für den Verletzten herbeigeführt, als daß er ihn durch die Strafe der schweren Körperverletzung zu ahnden gedachte.“

*) A. a. O.



